

10320/AB
vom 03.06.2022 zu 10631/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.372.378

Wien, 30.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10631/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend VKI-Aktion: BAWAG-Betroffene Kunden erhalten Geld zurück** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Sind dem BMSGPK als Konsumentenschutzministerium weitere Fälle im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Banken bekannt, wo aktuell konsumentenschutzpolitischer Handlungsbedarf des VKI besteht?*
- *Gab es hier diesbezüglich weitere Beschwerden an das BMSGPK bzw. den VKI?*
- *Wenn ja, wie wurden diese gerichtlich bzw. außergerichtlich gelöst?*
- *Welche konsumentenschutzpolitischen Schlussfolgerungen ziehen Sie als Konsumentenschutzminister aus diesen Fällen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken insgesamt?*
- *Sollte es hier eine Gesetzesänderung geben, um für die Konsumenten gerechtere Geschäftsbedingungen zu erreichen?*

Nach den Vorgaben des § 56 ZaDiG 2018 (zuvor § 27 ZaDiG 2009) dürfen Banken Ihren Kund:innen für Informationen und Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit

Zahlungskonten und Zahlungsdienstleistungen vorgeschrieben sind, grundsätzlich keine Entgelte verrechnen. Eine Ausnahme besteht nur für drei ausdrücklich im Gesetz angeführten Nebenleistungen. § 56 ZaDiG 2018 beruht auf die zwingenden Vorgaben der Zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie der EU, die den Mitgliedstaaten keinen Spielraum einräumt.

Hält sich eine Bank nicht an diese Vorgaben und verrechnet Kund:innen unzulässige Entgelte, kann der einzelne Kunde/die einzelne Kundin von seiner Bank verlangen, dass ihm/ihr solche Entgelte rückwirkend wieder gutgeschrieben werden. Außerdem können der Verein für Konsumenten (VKI) und andere in § 29 KSchG angeführte Einrichtungen gegen die betreffende Bank mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen nach den §§ 28 und 28a KSchG vorgehen. Das hat der VKI – wie im Fall der BAWAG PSK – seit dem Jahr 2010 im Auftrag des BMSGPK immer wieder gemacht und auf diesem Weg gegen zahlreiche österreichische Banken Unterlassungsurteile des OGH erwirkt.

Zuletzt musste mein Ressort den VKI mit einer Unterlassungsklage gegen die UniCredit Bank Austria beauftragen. Diese Bank verrechnet ihren Kund:innen für Informationen und Nebenleistungen insgesamt 17 verschiedene gesetzwidrige Entgelte, wie sich aus einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Handelsgerichtes Wien vom 23.3.2022, 43 Cg 31/21p, ergibt (siehe Beilage).

Durch die Klagstätigkeit des VKI und auch der Bundesarbeitskammer sind gesetzwidrige Bankentgelte weitgehend vom Markt verschwunden. Leider gibt es aber immer noch Ausnahmen, die gerichtliche Maßnahmen zum Schutz der Konsument:innen notwendig machen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

